Frühjahrstagung der Integrations-, Migrations- und Ausländerbeauftragten der Länder am 25./26. Juni 2009

Resolution

Titel: Integrationsperspektiven durch die gesetzliche Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge: Erfahrungen der Länder

Die Einführung der bundesgesetzlichen Bleiberechtsregelung (§ 104 a des Aufenthaltsgesetzes) ist von den Ländern seinerzeit begrüßt worden. Deren Umsetzung durch die Ausländerbehörden, die ARGEn und durch ein vom BMAS aufgelegtes ESF-gefördertes Sonderprogramm für Netzwerke der Träger von Fördermaßnahmen konnte aus unterschiedlichen Gründen erst mit zeitlicher Verzögerung begonnen werden. Zudem führte der Konjunktureinbruch 2008 mit der Folge schlechterer Voraussetzungen zur Integration in den Arbeitsmarkt dazu, dass zahlreiche Antragsteller/innen am Stichtag 31.12.2009 die Voraussetzungen für die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllen werden; denn mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a AufenthG wird von der Ausländerbehörde geprüft, ob der Lebensunterhalt seit der Erteilung überwiegend oder aber ab 01.04.2009 vollständig eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert werden konnte. Voraussetzung ist in beiden Fällen die positive Prognose, dass der Lebensunterhalt auch zukünftig gesichert werden kann. Erst dann kann der Aufenthaltstitel als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Die Höhe des zu sichernden Lebensunterhalts wird in den Ländern unterschiedlich bemessen. Zum Teil finden zusätzlich zu den unmittelbaren Lebenshaltungskosten, berechnet nach dem Regelsatz von öffentlichen Leistungen (ALG II/Sozialgeld/Sozialhilfe) zuzüglich Mietkosten, die Freibeträge nach § 11 Abs. 2 SGB II Berücksichtigung.

Es ist seinerzeit die erklärte Absicht von Bund und Ländern gewesen, so genannte Kettenduldungen abzuschaffen und eine realistische Integrationsperspektive aufzuzeigen. Insbesondere die Hürden, die von den Antragstellern nicht zu verantworten sind, sollten daher überprüft werden, um die vielfältigen und positiven Entwicklungen der Umsetzungsmaßnahmen nicht zu gefährden. In den Prüfauftrag sollten eingeschlossen werden:

- die Prüfung der Verlängerung der derzeitigen Regelung (die Aufenthaltserlaubnis auf Probe, §104 a AufenthG, ohne Nachweis der Lebensunterhaltssicherung) über den 31.12.09 hinaus.
- die Möglichkeit der Senkung der Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung bei der weiteren Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 23 I AufenthG);
- die Möglichkeit der Befreiung des Nachweises der Lebensunterhaltssicherung für Studenten (entsprechend der Befreiung für Auszubildende).
- die Möglichkeit der Erteilung eines Bleiberechts für Alte, Kranke und Behinderte auch bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel;

Sie bitten die in den Ländern für die Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, bzw. Senatorinnen und Senatoren, sich gegenüber der Innenministerkonferenz der Länder für die Umsetzung des Prüfauftrags zu verwenden.